

**Information über die Tarifeinigung vom 28. März 2015
zu einer Entgeltordnung für Lehrkräfte**

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL), der auch Niedersachsen angehört, und der dbb beamtenbund und tarifunion (im Folgenden: dbb) haben sich im Rahmen der diesjährigen Entgeltrunde am 28. März 2015 neben der Entgelterhöhung auch auf eine Entgeltordnung für Lehrkräfte verständigt. Die Entgeltordnung für Lehrkräfte wird am 1. August 2015 in Kraft treten und die Eingruppierung der Lehrkräfte nach den Lehrerrichtlinien der TdL bzw. dem Eingruppierungserlass des Niedersächsischen Kultusministeriums in seiner aktuellen Fassung ablösen.

Dieses Informationsblatt soll Sie über die wichtigsten Funktionsweisen und Details der Entgeltordnung für Lehrkräfte informieren.

1. Für wen gilt die Entgeltordnung für Lehrkräfte?

Da die Einigung über die Entgeltordnung für Lehrkräfte mit dem dbb erzielt werden konnte, gilt die Entgeltordnung für Lehrkräfte für Mitglieder des dbb bereits unmittelbar aufgrund des Tarifvertrages. Für die Lehrkräfte, die keiner Gewerkschaft angehören, gilt die Entgeltordnung aufgrund des Arbeitsvertrages. Da die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) die Entgeltordnung für Lehrkräfte nicht vereinbart hat, gilt diese für Mitglieder der GEW grundsätzlich nicht. Die Mitgliedsländer der TdL, also auch das Land Niedersachsen, haben jedoch beschlossen, auch Mitgliedern der GEW die Möglichkeit einzuräumen, Verbesserungen der Entgeltordnung **auf Antrag** in Anspruch zu nehmen. Um auch den Mitgliedern der GEW einen tarifvertraglichen Anspruch auf die Verbesserungen der Entgeltordnung für Lehrkräfte zu verschaffen, hat die TdL den Landesverbänden der GEW den Abschluss eines Tarifvertrages angeboten, der der Entgeltordnung für Lehrkräfte entspricht.

2. Wie wirkt sich die Entgeltordnung auf mein Beschäftigungsverhältnis aus?

Mit der Überleitung in die Entgeltordnung für Lehrkräfte verbleiben Sie für die Dauer der **unverändert** auszuübenden Tätigkeit in Ihrer **bisherigen** Entgeltgruppe. Ihr Tabellenentgelt und eventuelle Zulagen werden entsprechend der jeweils aktuellen Fassung des TV-L in unveränderter Höhe weitergezahlt. Dies gilt grundsätzlich auch für Beschäftigte mit mehreren, sich aneinanderreihenden befristeten Beschäftigungen bei **unverändert auszuübender** Tätigkeit. In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Personalverwaltung.

3. Wie erfolgt für mich der Eintritt in die Entgeltordnung für Lehrkräfte?

Die Tarifvertragsparteien haben sich auf das bereits bewährte Verfahren zur Einführung der allgemeinen Entgeltordnung zum TV-L im Jahr 2012 geeinigt. Die Überleitung erfolgt unter Beibehaltung Ihrer bisherigen Entgeltgruppe **ohne weitere Überprüfung der Eingruppierung**.

Sofern sich für Sie Verbesserungen aus der Entgeltordnung für Lehrkräfte ergeben und Sie diese realisieren möchten, bedarf es eines Antrages an Ihre Personalverwaltung (beachten Sie auch Nrn 2, 4 und 5). Diese prüft die Voraussetzungen und informiert Sie über das Ergebnis der Prüfung (z. B. die geänderte Entgeltgruppe oder Zahlung der sog. Angleichungszulage von 30 Euro). Fortan wird sich Ihre Eingruppierung ausschließlich nach der Entgeltordnung für Lehrkräfte bestimmen. Eine beispielhafte Aufstellung möglicher Verbesserungen aufgrund der Entgeltordnung entnehmen Sie bitte den Ziffern I und II der Anlage.

4. Wie gelange ich zu einer Entscheidung?

Bevor Sie einen Antrag stellen, sollten Sie Kontakt mit Ihrer Personalverwaltung aufnehmen. Diese wird Ihnen auf Anfrage mitteilen können, ob für Sie aufgrund der Entgeltordnung für Lehrkräfte eine Höhergruppierung, die Zahlung einer Entgeltgruppenzulage oder Angleichungszulage in Betracht kommt. Weiterhin wird Ihnen auf Nachfrage der Zeitpunkt des Aufstiegs in die nächsthöhere Stufe Ihrer Entgeltgruppe mitgeteilt werden können, sofern ein solcher noch möglich ist.

Aufgrund der Ihnen mitgeteilten Informationen werden Sie feststellen und abwägen müssen, ob sich für Sie unter Berücksichtigung Ihrer bisherigen Eingruppierung und eventuell noch ausstehender Stufenaufstiege, der Weiteranwendung des bisherigen Eingruppierungsrechts, der damit verbundenen weiteren Anwendungen der Stufenregelungen des TV-L, der Berücksichtigung eines eventuell gewährten Strukturausgleichs nach § 12 TVÜ-Länder und möglicher Auswirkungen auf die Höhe der Jahressonderzahlung eine Antragstellung empfiehlt oder nicht. **An Ihrer Entscheidungsfindung kann aus haftungsrechtlichen Gründen keine Beteiligung der Personalverwaltung in Form einer Beratung oder Empfehlung stattfinden.**

Das Niedersächsische Kultusministerium bittet aus verwaltungsinternen Gründen darum, Ihre Anträge nicht vor dem 1. November 2015 zu stellen. Da die Ansprüche auf den 1. August 2015 zurückwirken, entsteht Ihnen durch diese spätere Antragstellung kein rechtlicher Nachteil.

5. Was ist hinsichtlich einer Antragstellung zu beachten?

Sofern sich für Sie Verbesserungen aus der Entgeltordnung für Lehrkräfte ergeben und Sie sich entschließen, einen Antrag zu stellen (siehe Nrn. 3 und 4), sind noch einige Punkte bedeutsam:

Der Antrag ist spätestens bis zum 31. Juli 2016 zu stellen (Ausschlussfrist). Sofern Ihr Arbeitsverhältnis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens ruht, beginnt die einjährige Antragsfrist mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit. Damit können Sie in aller Ruhe das Für und Wider einer Antragstellung bedenken, ohne finanzielle Einbußen befürchten zu müssen.

Der Antrag wirkt in jedem Fall auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Entgeltordnung für Lehrkräfte, den 1. August 2015, zurück. Höhergruppierungen richten sich nach den Verhältnissen zu diesem Zeitpunkt, damit bleiben z. B. danach erfolgende Stufenaufstiege außer Betracht.

Mit der Ausfertigung des geänderten Arbeitsvertrages erfolgt die endgültige Überleitung in die Entgeltordnung für Lehrkräfte. Künftige Eingruppierungsvorgänge erfolgen ausschließlich nach den für Lehrkräfte geltenden Eingruppierungsregelungen in der mit dem dbb vereinbarten Fassung.

6. Wer kann die „Angleichungszulage“ von 30 Euro erhalten?

Mit der Tarifeinigung vom 28. März 2015 wurde auch der stufenweise Einstieg in die sogenannte „Paralleltabelle“ vereinbart, **der am 1. August 2016** beginnt. Am Ende der Angleichungsphase bedeutet dies, dass sich bei den in der Anlage unter II. aufgeführten Lehrkräften die Eingruppierungen um jeweils eine Entgeltgruppe erhöhen werden. Für vollausgebildete Lehrkräfte werden sich dann auch unterhalb der Entgeltgruppe 13 die Entgeltgruppen des TV-L und die landesrechtlichen Referenzbesoldungsgruppen in ihrer zahlenmäßigen Bezeichnung entsprechen (d. h. A 12 = E 12, A 11 = E 11, A 10 = E 10, A 9 = E 9).

Der Antrag auf die Angleichungszulage ist bis zum 31. Juli 2017 (Ausschlussfrist) zu stellen. Wenn Ihr Arbeitsverhältnis am 1. August 2016 ruht, können Sie den Antrag bis zu einem Jahr nach der Wiederaufnahme der Tätigkeit stellen. Der Antrag wirkt jeweils auf den 1. August 2016 zurück.

Eine vollständige Angleichung der Entgelt- zu den Besoldungsgruppen in einem Schritt hätte erhebliche Kosten nach sich gezogen, die in der diesjährigen Entgeltrunde nicht zu finanzieren waren. Die Tarifvertragsparteien haben sich deshalb auf einen Einstieg in Höhe von 30 Euro geeinigt. Die weiteren Anpassungen bis zur vollständigen „Paralleltabelle“ sind von den Tarifvertragsparteien in den folgenden Entgeltrunden zu vereinbaren.

Bis zum Ende der Angleichungsphase gelten Erhöhungen der „Angleichungszulage“ nicht als Höhergruppierung im Sinne der Tarifvorschriften und bleiben deshalb zunächst ohne Bedeutung für

mögliche Ansprüche auf den Ihnen zustehenden Strukturausgleich nach § 12 TVÜ-Länder und auf die Höhe der Jahressonderzahlung

7. Abschließender Hinweis:

Bedenken Sie bitte, dass es sich bei der Entgeltordnung für Lehrkräfte, den künftigen Eingruppierungsvorschriften und den Überleitungsregelungen um ein insgesamt hochkomplexes Tarifwerk handelt. Derartige Informationsschriften können lediglich allgemein verständliche Hinweise zu den Auswirkungen der Tarifvorschriften geben und sind keinesfalls vollständig. Ansprüche können nur unter Berufung auf die Tarifvorschriften geltend gemacht werden.

Anlage

Verbesserungen aufgrund der Entgeltordnung für Lehrkräfte

I. Verbesserungen, die ab 1. August 2015 wirksam werden können

Betroffener Personenkreis Beispielhafte Aufzählung	Entgeltgruppe bisher	Entgeltgruppe neu
Lehrkraft, die ein Studium an einer Hochschule für Kunst oder Musik oder an einer vergleichbaren Einrichtung mit einem Mastergrad oder mit einem vergleichbaren Abschluss abgeschlossen hat	Ziffer III Nr. 34.1 oder 35.1 des Eingruppierungserlasses des MK = E 11	E 12
Lehrkräfte für gestaltendes Werken und Technik	Ziffer I. Nr. 7.1. des Eingruppierungserlasses des MK = E 8	E 9
Gewährung einer Entgeltgruppenzulage		
Höhergruppierungsmöglichkeiten nach E 14 und E 15, soweit für entsprechende beamtete Lehrkräfte Beförderungsmöglichkeiten vorgesehen sind		

II. Lehrkräfte, die ab 1. August 2016 eine Angleichungszulage in Höhe von 30 Euro erhalten können

Nachstehende Lehrkräfte in den genannten Entgeltgruppen können ab 1. August 2016 in der Angleichungsphase – bei Antragstellung – eine **Zulage in Höhe von 30 Euro** erhalten:

Tätigkeit der Lehrkraft	Am 1. August 2016 in Entgeltgruppe (EG)
1. Lehrkräfte in der Tätigkeit von beamteten Lehrern mit Lehramtsausbildung	
a) Lehrkräfte mit 1. und 2. Staatsexamen für das Lehramt an Grundschulen oder ein vergleichbares Lehramt	EG 11
b) Lehrkräfte mit 1. und 2. Staatsexamen für das Lehramt an Realschulen oder ein vergleichbares Lehramt	EG 11
c) Lehrkräfte mit abgeschlossenem Studium für das Lehramt an Grundschulen oder ein vergleichbares Lehramt, aber ohne 2. Staatsexamen	EG 11
d) Lehrkräfte mit abgeschlossenem Studium für das Lehramt an Realschulen oder ein vergleichbares Lehramt, aber ohne 2. Staatsexamen	EG 11
e) Lehrkräfte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung (Master oder vergleichbarer Abschluss) an Grundschulen, die aufgrund des Studiums die fachlichen Voraussetzungen zum Unterricht in mindestens einem Schulfach erfüllen	EG 10
f) Lehrkräfte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung (Master oder vergleichbarer Abschluss) an Realschulen und vergleichbaren Schulen, die aufgrund des Studiums die fachlichen Voraussetzungen zum Unterricht in mindestens einem Schulfach erfüllen	EG 10
2. Lehrkräfte in der Tätigkeit von beamteten Fachlehrern	
a) Fachlehrer, die die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllen (Abschnitt 1 der Entgeltordnung Lehrkräfte)	EG 9, 10 oder 11
b) Fachlehrer die nicht unter Buchst. a fallen (Abschnitt 3 Unterabschnitte 1 bis 3 der Entgeltordnung Lehrkräfte)	EG 7, 8, 9 oder 10

Für Lehrkräfte, die in der Entgeltgruppe 9 eingruppiert sind und für die eine besondere Stufenlaufzeit (Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6) gilt, richtet sich die Gewährung der Angleichungszulage während dieser besonderen Stufenlaufzeiten nach den besonderen Regelungen in der Tarifeinigung vom 28. März 2015.